



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



@fragdenstaat.de


Referat Z26  
Open Data, Informationsfreiheitsgesetz,  
Geheimhaltung

BEARBEITET VON Theresa Telzerow  
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-0  
FAX +49 (0)3018 555-2221  
E-MAIL Poststelle@bmbfsfj.bund.de  
INTERNET www.bmbfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 20.02.2019  
GZ Z26-0760/149\*05

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Mails vom 17.01.2019, 29.01.2019 und vom 12.02.2019**

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 12.02.2019.

Hierzu nehme ich gerne wie folgt Stellung:

Tatsächlich eröffnet das IFG unterschiedliche Möglichkeiten zur Herausgabe von Informationen. Als Arten des Informationszugangs kommen die Auskunftserteilung, die Akteneinsicht sowie die Verfügbarmachung in sonstiger Weise (z. B. Übersendung von Kopien) in Betracht. Die Art der Auskunftserteilung ist in erster Linie abhängig von der vom Antragssteller gewünschten Art des Informationszugangs. In Ihrem Antrag vom 17.01.2019 bitten Sie um Auskunft, wie hoch die gesamten jährlichen Zahlungen für den gewährten Unterhaltsvorschuss Deutschland und wie viele Personen davon begünstigt sind. In diesem Zusammenhang möchten Sie ebenfalls erfahren, wie hoch die Außenstände bei der Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses sind und wie hoch die jährlichen Ausgaben (Personalkosten, Sachkosten, allgemeine Kosten, Dienstleister) für die Beitreibung dieser Außenstände sind.

Eine Auskunftserteilung nach § 7 Abs. 3 IFG sieht vor, dass nur „Einfache Auskünfte“ unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden können. Die Prüfung Ihres IFG-

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: Info@bmbfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor  
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Antrags hat jedoch ergeben, dass es sich bei Ihrem Anliegen nicht um eine „Einfache Auskunft“ im Sinne des IFG handelt. Des Weiteren muss Ihr Antrag teilweise abgelehnt werden. In diesem Fall handelt es sich um einen belastenden Bescheid, der im Hinblick auf die Zurechnung der belastenden Rechtswirkung und zur Sicherstellung der Bestimmungen der Rechtsbehelfsfristen einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe bedarf. Für die Zustellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides bitte ich deshalb letztmalig um Übersendung Ihrer Postanschrift bis zum 06.03.2019. Nach Verstreichen dieser Frist werde ich Ihr Anliegen nicht weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Martin Neubauer